



Informationsblatt für die HalterInnen von Hunden

Allgemeine Pflichten gemäß § 2 Landeshundegesetz NRW *(gültig für alle Personen, die mit Hunden umgehen)*

Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.

Hunde sind an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen

1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
2. in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielplätzen (**sofern zugelassen**) mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundebereiche,
3. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
4. in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten (**sofern zugelassen**).

Es ist verboten, Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität zu züchten, zu kreuzen oder auszubilden. Dies gilt nicht für Inhaber einer Erlaubnis nach § 34 a der Gewerbeordnung im Rahmen eines zugelassenen Bewachungsgewerbes.

Ferner ist zu beachten, dass nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Petershagen

auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie in den Fußgängern und Radfahrern vorbehaltenen Bereichen oder der Erholung dienenden Grünanlagen und in Sportanlagen Hunde an der Leine zu führen sind.

Auf allen anderen Verkehrsflächen und in allen anderen Anlagen Hunde nicht ohne Aufsicht gelassen werden dürfen.

Von Kinderspielplätzen Hunde ausnahmslos fern zu halten sind.

Beim Führen von Tieren, insbesondere Pferde und Hunde, auf Verkehrsflächen oder in den Anlagen, die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen sind.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Stadtverwaltung